

8. 1. Über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Ehescheidung und das von ihnen anzuwendende Recht, wenn der aus einem früher russischen, jetzt zur Republik Litauen gehörigen Kreise stammende Ehemann im Laufe des Rechtsstreits staatenlos geworden ist.

2. Entbehrt der Scheidungspruch eines deutschen Rabbinatskollegiums der bürgerlichen Wirksamkeit auch gegenüber Ausländern, deren Heimatrecht die Ehescheidungen einer Religionsgesellschaft überläßt?

RPD. § 606. GGGB. Art. 17, 29. Personenstandsgesetz § 76.
GG. § 15.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1926 i. S. Ehemann R. (Kl.)
w. Ehefrau R. (Bekl.) IV 445/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der aus dem vormalig russischen Kreis Kowno gebürtige, jüdische Kläger und die jüdische Beklagte haben im Jahre 1902 in London vor einem Standesamt sowie nach mosaischem Ritus in einer Synagoge die Ehe miteinander geschlossen. Im Jahre 1907 wurde die Ehe von einem Rabbinatskollegium in Berlin „nach den Vorschriften des mosaischen Ritus wieder gelöst“. Im Jahre 1908 erhob der Ehemann vor dem Landgericht I in Berlin, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hatte, Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs der Frau. Diese erhob Widerklage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs des Mannes. Nachdem das Verfahren mehr als 10 Jahre geruht hatte, wurde im zweiten Rechtszug am 10. Juni 1925 auf einen Eid für die Beklagte erkannt und von dessen Leistung oder Verweigerung abhängig gemacht, ob die Ehe nur auf die Widerklage oder auch auf die Klage geschieden würde.

Die vom Manne zur Entscheidung auf die Klage eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Über die Staatsangehörigkeit des Klägers stellt das Berufungsgericht fest, daß er zur Zeit der Klagerhebung wie zur Zeit der Eheschließung russischer Staatsangehöriger gewesen und seit 1924 staatenlos ist. Aus diesen Feststellungen folgt, daß auch die Beklagte, die bis zur Eheschließung die deutsche Reichsangehörigkeit gehabt zu haben scheint, durch die Eheschließung die russische Staatsangehörigkeit erworben hat. Denn die Gültigkeit der Eheschließung ist nicht nur vom Standpunkt des deutschen Rechts anzunehmen, dies wegen ihrer Vollziehung vor dem englischen Standesbeamten (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB.; RGZ. Bd. 88 S. 191; JW. 1926 S. 375 Nr. 7), sondern auch, wodurch der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit bedingt ist, vom Standpunkt des damaligen russischen Rechts, dies wegen der außerdem erfolgten Vollziehung nach mosaischem Ritus (RGZ. Bd. 70 S. 140, Bd. 105 S. 364). Ob die Beklagte, wie sie behauptet, im Jahre 1922 die deutsche Reichs-

angehörigkeit wiedererlangt hat, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen und dahingestellt lassen können, weil weder die Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts noch die Bestimmung des sachlich anzuwendenden Rechts noch sonst die Entscheidung davon abhängt.

a) Die Zuständigkeit des Landgerichts I in Berlin ergibt sich, bei Unanwendbarkeit des § 606 Abs. 4, aus dem § 606 Abs. 1 ZPO. Die Anwendung des § 606 Abs. 4 aber ist im Berufungsurteil mit Recht deshalb abgelehnt, weil die dort aufgestellte Voraussetzung, daß beide Ehegatten Ausländer sind, nicht zutrifft. Die in der Vorschrift vorausgesetzte Ausländereigenschaft ist nicht in dem negativen Sinne des Fehlens der deutschen Reichsangehörigkeit, sondern in dem positiven Sinne des Vorhandenseins einer fremden Staatsangehörigkeit zu verstehen. Das folgt sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes, das im Fall der Ausländereigenschaft beider Ehegatten die Erhebung der Scheidungsklage im Inland nur zuläßt, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört, als auch aus seinem Zweck, die Erlassung eines deutschen Scheidungsurteils zu vermeiden, das im Heimatstaate des Mannes nicht anerkannt wird (RGZ. Bd. 105 S. 365). Das deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz und damit nach § 13 ZPO. seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist deshalb gemäß der Regel des § 606 Abs. 1 ZPO. für den Scheidungsstreit auch dann zuständig, wenn der Mann keinen Heimatstaat mehr hat, also staatenlos ist. Dabei genügt es, wenn die für die Zuständigkeit des deutschen Gerichts erhebliche Staatenlosigkeit, wie hier beim Kläger, erst nach der Klagerhebung, aber noch vor der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten ist (vgl. über die nachträgliche Heilung der örtlichen Unzuständigkeit im allgemeinen RGZ. Bd. 52 S. 136; Warn. 1918 Nr. 81 und für die Ehesachen insbesondere Warn. 1913 Nr. 37, 1914 Nr. 2; JW. 1926 S. 375 Nr. 7).

Das Berufungsgericht erwägt ferner: Selbst wenn die polizeilichen Ermittlungen unzutreffend und beide Eheleute noch Ausländer sein sollten, würde gemäß § 606 Abs. 4 ZPO. die Zuständigkeit des deutschen Gerichts gegeben sein. Denn das Sowjet-Recht erkenne im Gegensatz zum früheren russischen Recht jede im Ausland nach ört-

lichem Recht vollzogene Scheidung an, es sei denn, daß die Scheidung gegen den Willen beider Ehegatten aus formellen Gründen ausgesprochen sei. Diese Erwägung ist nicht schlüssig. Denn da der Kläger aus dem jetzt zur Republik Litauen gehörigen Kreis Kowno stammt, erhellt nicht, aus welchem Grund als sein Heimatstaat im Sinne des § 606 Abs. 4 ZPO. Sowjet-Rußland und nicht Litauen angesehen ist. Die Bedenkllichkeit dieses Entscheidungsgrundes ist aber unschädlich, da er eine bloße Hilfserrwägung darstellt. In erster Reihe sagt das Berufungsgericht, daß es an der Richtigkeit der polizeilichen Auskunft, wonach der Kläger 1924 staatenlos geworden ist, keinen Zweifel hat.

b) Vorbedingung dafür, daß in diesem Verfahren ein Scheidungs-urteil erlassen werden kann, ist, daß die Ehe der Parteien vom Standpunkt des deutschen Rechts noch nicht als geschieden zu betrachten ist. In dieser Hinsicht kommt die im Jahre 1907, also zu einer Zeit, als beide Parteien noch die russische Staatsangehörigkeit hatten, von einem Rabbinatskollegium in Berlin ausgesprochene Ehescheidung in Betracht. Es handelt sich dabei um einen Akt geistlicher Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1907 konnte aber in Deutschland gemäß § 76 des Personenstandsgesetzes, § 15 Abs. 3 BGB. eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr ausgeübt werden; vielmehr konnte ein Scheidungspruch mit solcher Wirkung nur durch das ordentliche staatliche Gericht gefällt werden. Dies galt, bei dem uneingeschränkten Inhalt der angezogenen Vorschriften, auch gegenüber Ausländern, deren Heimatrecht, wie nach der Feststellung des Berufungsgerichts das damalige russische Recht, die Ehescheidungen einer Religionsgesellschaft überließ (RGZ. Bd. 102 S. 126; Warn. 1925 Nr. 133). Aus diesem formellen Grund ist dem Scheidungspruch des Rabbinatskollegiums die Anerkennung zu versagen, so daß es auf den vom Berufungsgericht aus dem Inhalt des jüdisch-talmudischen Ehescheidungsrechts hergeleiteten Versagungsgrund nicht ankommt.

c) Für die weitere Frage nach der sachlichen Zulässigkeit (Begründetheit) des Scheidungsanspruchs des Klägers sind nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB. grundsätzlich die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Kläger zur Zeit der Erhebung der Klage angehört hat, und zwar auch dann, wenn er im Laufe des Rechtsstreits staatenlos ge-

worden ist (Art. 29 das.). Gemäß Art. 17 Abs. 4 kann jedoch auf Scheidung nur erkannt werden, wenn die Scheidung auch nach den deutschen Gesetzen zulässig sein würde. Als das nach Art. 17 Abs. 1 maßgebende Recht sieht das Berufungsgericht das Recht Sowjet-Rußlands an, nach dem, wie es feststellt, der Wille eines der Ehegatten genügt, um die Scheidung zu erlangen. Die Annahme der Anwendbarkeit des Sowjetrechts ist aus dem oben (unter a) angegebenen Grund rechtlich bedenklich. In dem jetzt litauischen Kreis Kowno, aus dem der Kläger stammt, galt bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht auf dem Gebiet der Ehescheidung noch das alte russische Reichsrecht (vgl. v. Büchler in Niemeyers Zeitschr. f. Internationales Recht Bd. 34 S. 232ffg., insbes. 243). Das alte russische Recht aber verweist, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang, nämlich bei der Prüfung der Gültigkeit des Scheidungspruchs des Berliner Rabbinatskollegiums feststellt für die Scheidung der Ehen von Juden auf das talmudische Recht; und nach diesem Recht erfolgt die Scheidung, so entscheidet das Berufungsgericht, auch insoweit in einer für das Revisionsgericht bindenden Weise (§ 562 ZPO.), durch einseitigen Willensakt des Mannes. Welches der beiden in Betracht kommenden ausländischen Rechte daher gemäß Art. 17 Abs. 1 a. a. D. auch anzuwenden sein mag, nach dem einen wie nach dem anderen Rechte ist der Scheidungsanspruch des Mannes schon deshalb begründet, weil der Mann die Scheidung verlangt. Dem Berufungsgericht ist darum im Ergebnis darin beizutreten, daß die Entscheidung über die Klage gemäß Art. 17 Abs. 4 nur davon abhängt, ob die Scheidung nach deutschem Recht zulässig ist. . . .